



IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI



Schadenskompensation und Investitionssicherheit?

Warum § 17e EnWG reformiert werden muss!

Thorsten Kirch | BWO-Expertise | 30. Oktober 2025



Thorsten Kirch

Rechtsanwalt | Counsel

GÖRG

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

Thorsten Kirch ist seit 2013 Rechtsanwalt im Energiewirtschaftsrecht und Counsel bei GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten in Köln. Er verfügt über jahrelange Erfahrung in der Beratung von Energieversorgungsunternehmen, Anlagenbetreibern und Projektentwicklern bei Realisierung von Onshore- und Offshore-Windparks, Solaranlagen und von Energiespeichern.

- Beratung zum Rechtsrahmen der Offshore-Windenergie
- Beratung bei Verzögerung und Störung von Offshore-Anbindungsleitungen seit 2013
- Außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung und Durchsetzung von Entschädigung nach § 17e EnWG

Thorsten Kirch ist Gründungsmitglied im Rechtsbeirat des Bundesverbands der Windenergie Offshore e.V (BWO) und Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Energiewirtschaftsrecht.

Tätigkeitsschwerpunkte

Energiewirtschaftsrecht, Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit

Branchen

Energiewirtschaft, Industrie

Standort Köln

Kennedyplatz 2
50679 Köln

T: +49 221 33660 784
F: +49 221 33660 95
tkirch@goerg.de

Wer wir sind

Führend und unabhängig

Eine der führenden unabhängigen deutschen Wirtschaftskanzleien mit über 370 Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Geschätzt und empfohlen

Namhafte in- und ausländische Mandanten; von Branchendiensten auf Top-Positionen eingestuft

Umfassend

Full-Service-Dienstleister in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts

Erfahren

In Transaktionen, Projekten und Prozessen – mit tiefem Verständnis Ihrer Branche

Nie weit entfernt

Berlin,
Frankfurt a.M.,
Hamburg,
Köln und
München

Unser Beratungsangebot im Überblick

Unsere erfahrenen Experten unterstützen Sie im Tagesgeschäft ebenso wie bei großen Transaktionen und Projektentwicklungen in den folgenden Bereichen:

- Aktien- und Kapitalmarktrecht
- Arbeitsrecht
- Bank-/Bankaufsichtsrecht, Finanzierungen
- Bau- und Architektenrecht, Anlagenbaurecht
- Compliance und interne Untersuchungen
- Datenschutz
- **Energiewirtschaftsrecht**
- ESG: Environmental, Social, Governance
- Gesellschaftsrecht
- Gesundheitsrecht
- Handels- und Vertriebsrecht
- Immobilienwirtschaftsrecht
- Insolvenzverwaltung
- Investment- und Aufsichtsrecht
- Intellectual Property (IP)
- IT und Outsourcing
- Kartellrecht
- Mergers & Acquisitions
- Notarielle Dienstleistungen
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- Private Equity
- Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit
- Restrukturierung und Beratung in der Krise
- Steuern
- Venture Capital
- Vergaberecht
- Versicherungsrecht
- Wirtschaftsprüfung und -beratung

Energiewirtschaftsrecht

Unsere branchenerfahrenen Experten beraten seit Jahren zu rechtlichen Fragestellungen auf allen Wertschöpfungsstufen des Energiesektors, insbesondere in den Bereichen der Energieerzeugung und -gewinnung, der Verteilung, dem Handel, dem Vertrieb und dem Verbrauch von Strom und Gas.

Unsere Beratungsschwerpunkte

- Energieerzeugung und -speicherung
- Netze und Infrastruktur
- Energievertrieb und Energiehandel
- Letztverbraucher von Strom (Steuern, Abgaben und Umlagen)
- Mergers & Acquisition
- Prozessführung und Vertretung ggü. Regulierungsbehörden

Agenda

- 01 Einführung §§ 17a ff. EnWG
- 02 Änderungshistorie § 17e EnWG
- 03 Gesetzgeberische Zielsetzung § 17e EnWG
- 04 Selbstbehalte OWP
- 05 Entschädigung bei PPA-Vermarktung?
- 06 Übergangsregelung § 118 EnWG
- 07 Update Offshore-Leitfaden 2013?

01 | Einführung §§ 17a ff. EnWG

Einführung §§ 17a ff. EnWG

§ 17 Abs. 2a EnWG a.F. ab 9.12.2006

- Projektakzessorischer Netzanbindungsanspruch (Netzanbindung folgt OWP)
- Netzanbindung fertiggestellt bei Betriebsbereitschaft des OWP („*Henne-Ei-Problem*“)
- Positionspapier BNetzA 2009 mit vier Netzanbindungskriterien
- ÜNB lehnten Haftung insbes. bei Verzögerungen der Netzanbindung nach allgemeinen Vorschriften ab



§§ 17a ff. EnWG a.F. ab 28.12.2012

- Netzanbindungsanspruch nach Maßgabe eines Netzentwicklungsplans gem. § 17d EnWG (OWP folgt Netzanbindung)
- Verschuldensunabhängige Entschädigung bei Störung, Verzögerung oder Wartung der Netzanbindung nach § 17e EnWG
- Belastungsausgleich für ÜNB nach § 17f EnWG: Wälzung der Netzausbau- und Entschädigungskosten über Offshore-Netzumlage auf Letztverbraucher

02 | Änderungshistorie § 17e EnWG

Änderungshistorie § 17e EnWG

2012

- Einführung § 17e EnWG:
 - Förderung des Offshore Windenergieausbaus
 - Schaffung von Investitionssicherheit
 - Klärung von Haftungsfragen

Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012

2014

- Redaktionelle Anpassungen an EEG 2014

Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (EEG 2014)

2017

- Anpassung Entschädigungshöhe: Abzug 0,4 ct/kWh wg. Direktvermarktungskosten
- Wartungsselbstbehalt: Umstellung auf eine stundenscharfe Berechnung in § 17e Abs. 3 Satz 2 EnWG

Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien v. 13.10.2016 (EEG 2017 u. WindSeeG)



Änderungshistorie § 17e EnWG

2019

- Einführung § 17e Abs. 3a EnWG:
 - Anwendbarkeit § 17e EnWG auf in WindSeeG-Ausschreibungen bezuschlagte WEA
 - Entschädigung auf Basis des anzulegenden Werts mindestens aber auf Basis des Monatsmarktwerts

Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.05.2019

2020

- Änderung zeitl. Selbstbehalt bei Verzögerung:
 - Entschädigung ab 91. Tag nach verbindlichen Fertigstellungstermin

Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften v. 03.12.2020

2022

- Redaktionelle Folgeänderungen

Zweites Gesetz zur Änderung des WindSeeG v. 20.07.2022



03

Gesetzgeberische Zielsetzung § 17e EnWG

Gesetzgeberische Zielsetzung § 17e EnWG

Hintergrund

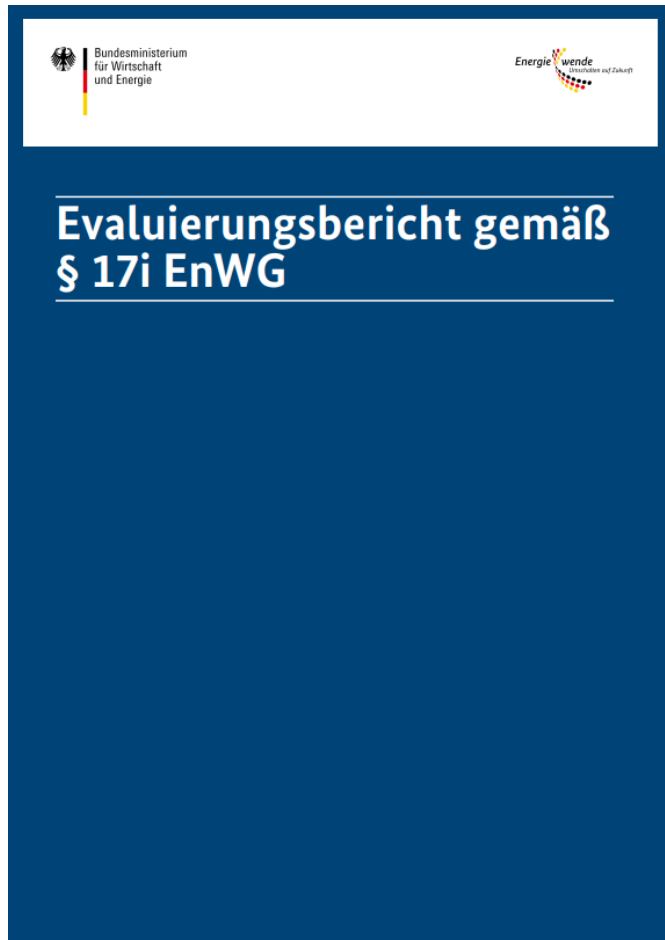
- Projektakzessorische Anbindungsanspruch (§ 17 Abs. 2a EnWG a.F.) stellte ÜNB vor erhebliche technologische, personelle und finanzielle Herausforderungen
- „Kapazitätsengpässe“ bei Generalunternehmern der Netzanbindungssysteme
- **Investitionshindernis** aufgrund technologischer Unsicherheiten und umstrittener Haftungslage

Lösung

- Systemwechsel vom individuellen Netzanbindungsanspruch gemäß § 17 Abs. 2a EnWG a.F. (NA folgt OWP) zum Netzentwicklungsplan (OWP folgt NA)
- Einführung verschuldensunabhängige Entschädigung durch § 17e EnWG

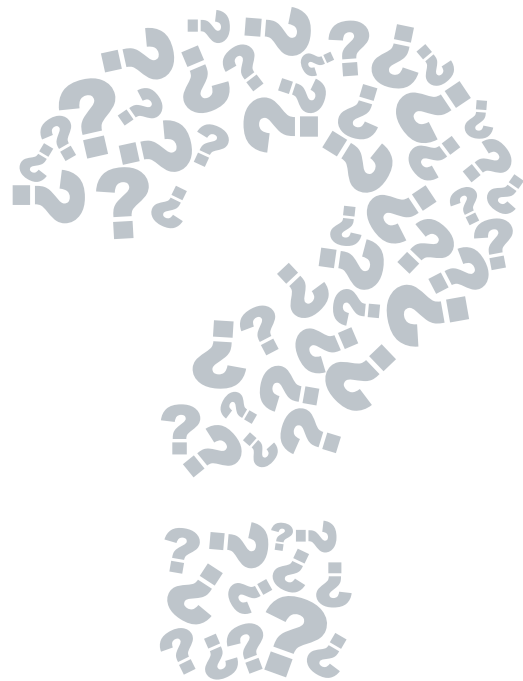
Ziele

- **Beschleunigung des Offshore-Ausbaus**
- Erhöhung der **Rechts- und Planungssicherheit** bei Nichtverfügbarkeit des Netzes durch klare und eindeutige Entschädigungsregelung
- Sicherstellung Finanzierbarkeit von OWP im Fall Verzögerung oder Störung
- Kompensation der **Vermögensschäden der OWP?**



Evaluierung § 17i EnWG in 2016:

- Ausgewogenes Haftungssystem durch § 17e EnWG
- Angemessene Risikoverteilung zwischen ÜNB, OWP und Letztverbrauchern
- Stabile und verlässliche Rahmenbedingungen
- Investitionshemmnisse konnten reduziert werden



Haftungsausschluss: Haftungsausschluss für Vermögensschäden aus Verzögerung oder Störung der Netzanbindung

- Erfasst vertragliche oder quasi-vertragliche Ansprüche (BGH – Netzanbindungszusage I)
- Erfasst keine Informationspflichtverletzungen (BGH – Netzanbindungszusage II)

Zeitlicher Selbstbehalt: Entschädigungspflicht erst ab 11. Tag der Störung bzw. 91. Tag der Verzögerung

Finanzieller Selbstbehalt: Entschädigung iHv 90% Zahlungsanspruch nach EEG; Anrechnung auf Förderzeitraum nach EEG

04 | Selbstbehalte OWP

Selbstbehalte OWP

Zeitlicher Selbstbehalt

Störung Netzanbindung

- 10 aufeinander folgende Tage ununterbrochen keine Einspeisemöglichkeit wegen Störung
- Störungen an mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr
- Begründung (BT-Drs.17/10754, 27): wirtschaftliches Risiko soll teilweise bei OWP verbleiben und OWP anreizen, selbst Schadensminderungsmaßnahmen zu ergreifen

Verzögerung Netzanbindung

- Entschädigung frühestens ab 91 Tag nach verbindlichem Fertigstellungstermin
- Begründung (BT-Drs. 19/24039): Beschleunigung Offshore-Ausbau erhöht Risiko von Verzögerungen

Finanzieller Selbstbehalt

- Entschädigung begrenzt auf 90% nach § 19 EEG bei Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 ct/kWh
- Begründung (BT-Drs.17/10754, 27): ÜNB treibt Netzanbindung mit hohem Tempo und unter Einsatz neuer Technologien voran, daher Beteiligung des OWP am unternehmerischen Risiko
- Entschädigung begrenzt auf 90% nach § 19 EEG bei Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 ct/kWh

Zeitlicher Selbstbehalt Verzögerung ab 2012



- **Zeitlicher Selbstbehalt:** 10 aufeinander folgende Tage ununterbrochen keine Einspeisemöglichkeit wegen Verzögerung
- Begründung des Gesetzgebers (BT-Drs.17/10754, 27):
 - Beteiligung OWP an wirtschaftlichem Risiko des ÜNB
 - Anreiz für OWP eigene Schadensminderungsmaßnahmen umzusetzen
 - ÜNB treibt Netzanbindung mit hohem Tempo und unter Einsatz neuer Technologien voran
- Netzanbindung für OWP kostenfrei
- Verschuldensunabhängige Haftung nur ausnahmsweise zulässig

Zeitlicher Selbstbehalt Verzögerung ab 2025

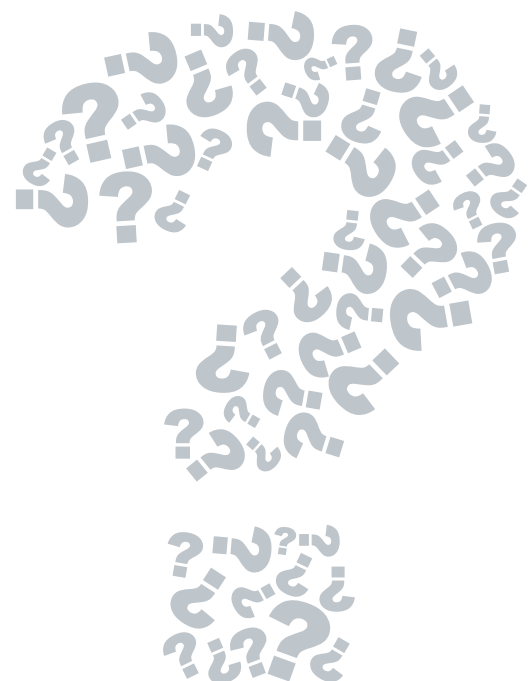


- Ausweitung zeitlicher Selbstbehalt auf 90 Tage in 2020
- Begründung des Gesetzgebers (BT-Drs. 19/24039, 33)
 - Beschleunigung Offshore-Ausbau erhöht Risiko von Verzögerungen
 - Ausweitung des Selbstbehalts verhindere Entschädigungszahlungen
- **Übergangsregelung:** Anwendung 90T-Selbstbehalt auf Inbetriebnahmen OWP ab 2025 (§ 17e Abs. 2 Satz 8 EnWG)
 - Einseitige Risikoverlagerung auf OWP-Betreiber, keine sachliche Rechtfertigung für Ausweitung:
 - **Zweite Gebotskomponente:** OWP-Betreiber beteiligen sich an Netzanbindungskosten (Stromkostensenkungskomponente, § 23 WindSeeG)
 - **Umfassende Expertise der ÜNB** bei Errichtung und Betrieb Offshore-Anbindungsleitungen
 - Möglichkeit **Verschiebung** voraussichtl. **Fertigstellungstermins** (§ 17d Abs. 2 Satz 7 EnWG)

05

Entschädigung bei PPA- Vermarktung?

Entschädigung bei PPA-Vermarktung



Optionales Stauchungsmodell: Erhöhte Anfangsvergütung über acht Jahre ab Inbetriebnahme (§ 50 Abs. 3 EEG 2014 / § 47 Abs. 3 EEG 2017)

Zielvorgabe: Marktintegration des Offshore-WEA erzeugten Stroms durch Wechsel in sonstige Direktvermarktung § 21a EEG 2023

§ 17e Abs. 1 EnWG: 90 Prozent des nach § 19 EEG im Fall der Direktvermarktung bestehenden Zahlungsanspruchs abzüglich 0,4 ct/kWh verlangen

§ 17e Abs. 3a EnWG: 90 Prozent des nach WindSeeG jeweils einschlägigen Werts, mindestens aber 90 Prozent des Monatsmarktwerts, nur bei Zuschlag in Ausschreibungen

06 | Übergangsregelung § 118 EnWG

(12) Auf Windenergieanlagen auf See, die bis zum 29. August 2012 eine unbedingte oder eine bedingte Netzanbindungszusage erhalten haben und im Falle der bedingten Netzanbindungszusage spätestens zum 1. September 2012 die Voraussetzungen für eine unbedingte Netzanbindungszusage nachgewiesen haben, ist § 17 Absatz 2a und 2b in der bis zum 28. Dezember 2012 geltenden Fassung anzuwenden.

(21) Für Windenergieanlagen auf See, die eine unbedingte Netzanbindungszusage nach Absatz 12 oder eine Kapazitätszuweisung nach § 17d Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten haben, sind die §§ 17d und 17e in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden

§ 118 EnWG in der bis zum 28.12.2023 geltenden Fassung

(12) weggefallen.

(21) Für Windenergieanlagen auf See, die eine unbedingte Netzanbindungszusage nach Absatz 12 oder eine Kapazitätszuweisung nach § 17d Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten haben, sind die §§ 17d und 17e in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden

§ 118 EnWG in der bis zum 28.12.2023 geltenden Fassung

Übergangsregelungen § 118 EnWG

- Übergangsregelungen dienen **Vertrauensschutz** in bestehende Rechtslage
- § 118 Abs. 12 EnWG gestrichen im Jahr 2023
- Begründung des Gesetzgebers (BT-Drs. 20/7310, Seite 119):

Zu Buchstabe b (§ 118 Absatz 12)

Die Regelung wird aufgehoben, weil sie nicht mehr erforderlich ist.

- **Redaktionsversehen** des Gesetzgebers: Fehlverweis in § 118 Abs. 21 EnWG
- Betrifft Bestands-OWP:
 - Unbedingte Netzanbindungszusage bis zum 29. August 2012 erteilt
 - Bedingte Netzanbindungszusage erhalten und die Voraussetzungen für die unbedingte bis zum 1. September 2012 nachgewiesen haben

07

Update Offshore-Leitfaden 2013?

Update Offshore-Leitfaden 2013?



Leitfaden

zur Ermittlung einer umlagefähigen
Entschädigung bei Störung, Verzögerung
oder Wartung der Netzanbindung
von Offshore-Anlagen

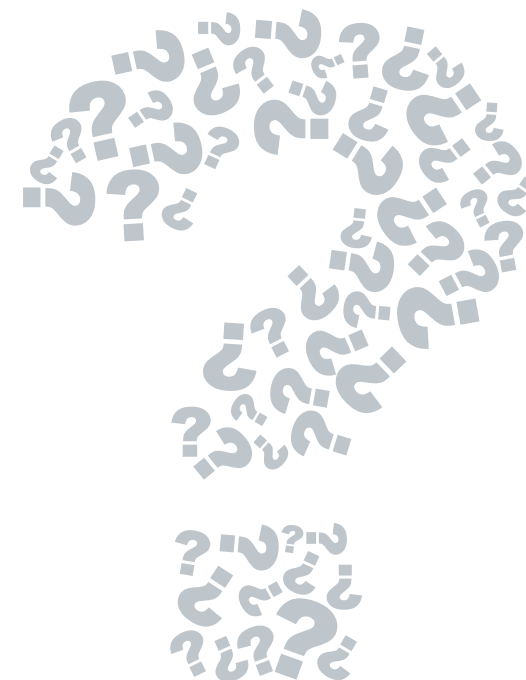
(Oktober 2013)

Rechtsverbindlichkeit: Für OWP rechtlich unverbindlich: Rechtsauffassung der BNetzA zur Wälzung der Entschädigungskosten nach § 17f EnWG

Fehlende Überprüfbarkeit: Für OWP rechtlich nicht überprüfbar: Leitfaden kann nicht wie Festlegung (§ 29 EnWG) mit Rechtsmitteln überprüft werden

Faktische Wirkung für OWP: ÜNB ermittelt Entschädigung nach Leitfaden, um Wälzbarkeit sicherzustellen

Kein Update BNetzA?: Leitfaden berücksichtigt Sach- und Rechtsstand von Oktober 2013; z.B. Abschattungseffekte, Berechnung Selbstbehalt, etc.



Update Offshore-Leitfaden 2013?

Entschädigung gemäß § 17e EnWG bei vorhandener Einspeisemöglichkeit

Vom 10.12.2021

Inhalt

Inhalt	1
Abbildungen	1
Abkürzungen	2
1. Einleitung und Ziele	3
2. Entschädigungen bei Einspeisung über das nicht reguläre Netzan schlusssystem	4
2.1. Ausgangssituationen	5
2.2. Entschädigungsmodell unter Anwendung eines virtuellen Kontos	7
2.3. Entschädigung bei zeitlichen Ereignissen	9
3. Entschädigungen bei limitierter Einspeisung über das reguläre Netzan schlusssystem	10
3.1. Entschädigungsmodelle	11
3.1.1. Vollständige Abregelung einzelner Windenergieanlagen	11
3.1.2. Teilnahme am dynamischen Kapazitätsmanagement (Parksteuerung)	11
4. Gültigkeit der Modelle	12

Abbildungen

Abbildung 1: Schematische Darstellung eines Brückenfalls	5
Abbildung 2: Schematische Darstellung von Einspeisung über das nicht reguläre Netzan schlusssystem	6
Abbildung 3: Schematische Darstellung von Einspeisung, die über die zugewiesene Netzan schlusskapazität des OWP 2 auf dem regulär gemeinsamen genutzten Netzan schlusssystem hinausgeht	7
Abbildung 4: Phasen eines Ereignisses am Beispiel einer Störung	8
Abbildung 5: Limitierte Einspeisung über das reguläre Netzan schlusssystem	10

Seite 1

Non-Paper? Rechtlich unverbindlich: Rechtsauffassung des ÜNB?

Limitierte Einspeisung: Berechnung der Entschädigung bei Einspeisung über Brücken-Verbindung

Berechnungsmethodik Korrekturfaktors: Neue Vorgaben zur Ermittlung K-Faktor zur Spitzabrechnung von Entschädigungszahlungen

Methodik und Nachweisführung zur Erstellung einer korrigierten Leistungskennlinie: Änderungen der Leistungskennlinie (PowerBoost, PowerMood, HWRT)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Haben Sie Fragen?

Veröffentlichungen

Entschädigung bei limitierter Einspeisung von Offshore-Windparks – Anmerkung zu OLG Nürnberg v. 14.01.2025 – 3 U 183/24, EnWZ 2025, 85ff.

Praxisfragen der Entschädigung bei limitierter Einspeisung von Offshore-Windparks, EnWZ 2024, 16ff.

Die Entschädigung von Offshore-Windparks bei Nichtverfügbarkeit des Netzes, IR 2023, 242ff.

Ausschreibung zentral voruntersuchter Flächen über qualitative Kriterien – Praxiserfahrungen und Hinweise zum „Beauty Contest“ der Offshore-Windenergie, EnWZ 2023, 351ff.

Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie auf See durch das Zweite Gesetz zur Änderung des WindSeeG, RdE 2022, 457ff.

Praxisfragen der Entschädigung bei Wartung der Netzanbindung von Offshore-Windparks, EnWZ 2022, 213ff.

Die Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See im Küstenmeer, IR 2021, 221ff.

Die Erzeugung von grünem Wasserstoff durch Windenergieanlagen auf See, EnWZ 2021, 344ff.

Änderung des Rechtsrahmens für die Offshore-Windenergie – Überblick über die Novellierung des Windenergie-auf-See-Gesetzes, jurisPR-UmwR, 3/2021 Anm. 1.

Praxisfragen der Entschädigung bei gestörter Netzanbindung von Offshore-Windparks, EnWZ 2020, 392ff.

Praxisfragen der Entschädigung bei verzögerter Netzanbindung von Offshore-Windparks, EnWZ 2019, 393ff.

Unsere Büros auf einen Blick

Hamburg

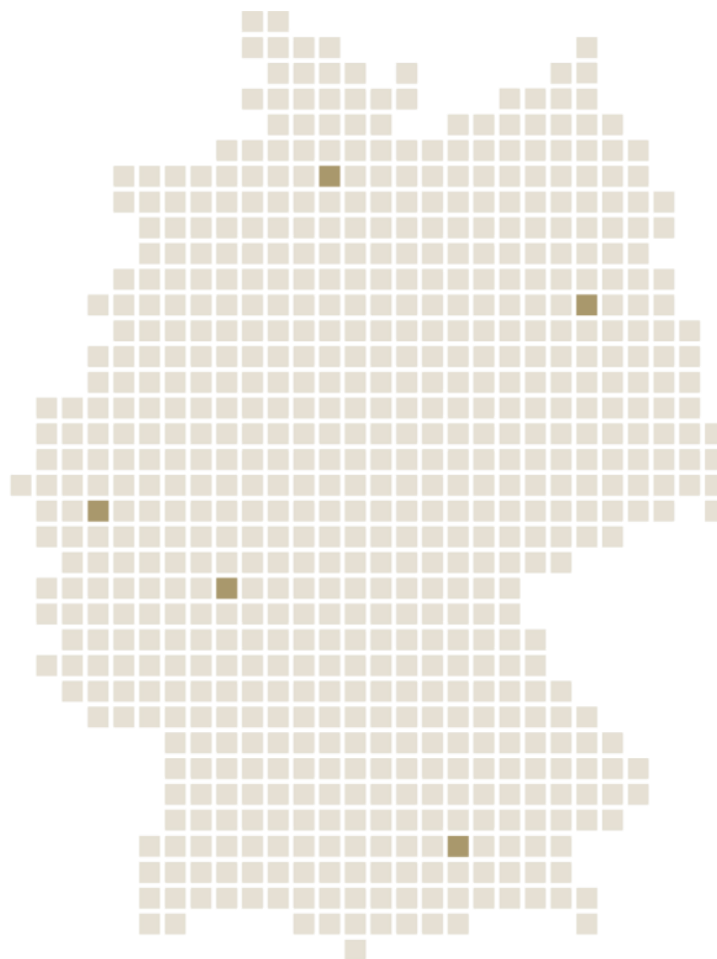
Alter Wall 20 – 22
20457 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0
Fax +49 40 500360-99
hamburg@goerg.de

Köln

Kennedyplatz 2
50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0
Fax +49 221 33660-80
koeln@goerg.de

Frankfurt am Main

Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17
Fax +49 69 170000-27
frankfurt@goerg.de

**Berlin**

Kantstraße 164
10623 Berlin
Tel. +49 30 884503-0
Fax +49 30 882715-0
berlin@goerg.de

München

Prinzregentenstraße 22
80538 München
Tel. +49 89 3090667-0
Fax +49 89 3090667-90
muenchen@goerg.de

Wir verwenden das generische Maskulinum und sehen von einer Nennung aller Geschlechtsidentitäten ab, damit dieser Text besser lesbar ist, und meinen damit ausdrücklich jeden in jeder Geschlechtsidentität.



IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

BERLIN

Tel. +49 30 884503-0
berlin@goerg.de

HAMBURG

Tel. +49 40 500360-0
hamburg@goerg.de

FRANKFURT AM MAIN

Tel. +49 69 170000-17
frankfurt@goerg.de

KÖLN

Tel. +49 221 33660-0
koeln@goerg.de

MÜNCHEN

Tel. +49 89 3090667-0
muenchen@goerg.de

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Darstellungen stellen keine Rechtsberatung dar. Insbesondere sind die Ausführungen nicht geeignet, eine spezifische Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Dieses Dokument spiegelt den Stand zum ausgewiesenen Erscheinungsdatum wider und berücksichtigt naturgemäß keine späteren Änderungen der Sach- und Rechtslage. GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Sitz Köln, Amtsgericht Essen PR 1281. Alle Angaben zu vertretungsberechtigten Partnern, Anschriften und berufsrechtlichen Regelungen finden Sie im Impressum unter www.goerg.de.